



GESCHÄFTSORDNUNG für den GEMEINDERAT MAINASCHAFF

INHALTSVERZEICHNIS

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich des Gemeinderats

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder (entfällt)

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. Allgemeines

- § 7 Bildung, Vorsitz, Auflösung

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Vorberatende Ausschüsse (entfällt)
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. Aufgaben

- § 11 Vorsitz im Gemeinderat
- § 12 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung der Gemeinde nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. ÄLTESTENRAT

- § 18 Ältestenrat

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist der Einladung
- § 26 Anträge

III. SITZUNGSVERLAUF

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung
- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. GESCHÄFTSGANG der AUSSCHÜSSE

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. BEKANNTMACHUNG von SATZUNGEN und VERORDNUNGEN

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 Inkrafttreten

ANLAGEN zur GESCHÄFTSORDNUNG

- Anlage I: Zusammensetzung des Gemeinderates
- Anlage II: Verzeichnis der Ersatzleute
- Anlage III: Fraktionsvorsitzende und Stellvertreter
- Anlage IV: Ausschussmitglieder und Stellvertreter, Ältestenrat
- Anlage V: Zweckverband Abwasserverband Untermain, Büchereikuratorium, Um-
legungsausschuss

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT

Der Gemeinderat Mainaschaff gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Geschäftsordnung:

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. DER GEMEINDERAT

§ 1 - Zuständigkeit im Allgemeinen

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund eines Gesetzes bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.
- (2) ¹Der Gemeinderat überträgt die in § 9 Abs. 3 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

§ 2 – Aufgabenbereich des Gemeinderats

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsveränderungen der Gemeinde, die Mitgliedschaft in einer Verwaltungsgemeinschaft, die Stellungnahme zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an die Ausschüsse (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO),

5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahl des oder der weiteren Bürgermeister (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarische Angelegenheiten der Bürgermeister, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder das Bayerische Disziplinalgesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65, 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen.
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO).
15. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
16. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

17. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten **ab** Besoldungsgruppe A 9 wird auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen,
18. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer **ab** Entgeltgruppe 9 des TVöD oder **ab** einem entsprechenden Entgelt wird auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen,
19. die Entscheidung über die Altersteilzeit der Beamten und Arbeitnehmer
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten
22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlich verwalteter Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Festlegung der berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Eigenschaft des oder der weiteren Bürgermeister (Art. 35 Abs. 1 GO),
27. die Beschlussfassung über erhebliche überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten der Gemeinde entstehen können,

28. Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates (Art. 45 Abs. 1 GO),
29. Behandlung von Empfehlungen der Bürgerversammlung, soweit der Gemeinderat nach dem Inhalt der Empfehlung zuständig ist (Art. 18 Abs. 4 GO),
30. Errichtung, Erweiterung oder Aufhebung von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde und deren Beteiligung an anderen wirtschaftlichen Unternehmen,
31. Annahme von Nachlässen, Vermächtnissen oder Schenkungen,
32. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde, Erlass von Forderungen und öffentlichen Abgaben und Abschluss von vergleichen, soweit sie einen Geldwert von 150 € übersteigen. Eingehen von Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen,
33. Vergabe von Lieferungen und Leistungen aus Sammelbeträgen, soweit im Einzelfall der Auftrag **40.000 €** übersteigt,
34. Entscheidungen über Angelegenheiten, welche die Zuständigkeit mehrerer Ausschüsse berührt,
35. Entschädigungen über Vermögenswerte, die **15.000 €** übersteigen,
36. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, die **100.000 €** übersteigen,
37. die Bestellung und Abberufung des Datenschutzbeauftragten,
38. Angelegenheiten des Schulwesens,
39. Angelegenheiten des Erziehungswesens,
40. sowie Angelegenheiten der kommunalen Kindergärten, Kindertagesstätten und Horte.

II. DIE GEMEINDERATSMITGLIEDER

§ 3 - Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen auf Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 4 - Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) ¹Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. ²Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. ³Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden. Für den Fall, dass bis zum Mittwoch vor der Sitzung - 12 Uhr - keine Einladung vorliegt, soll der erste Bürgermeister umgehend informiert werden.
- (3) ¹Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. ²Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 21 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

§ 5 – Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) ¹Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss mindestens 2 Mitglieder haben. ²Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.
- (2) Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 – Rechtstellung der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder

entfällt

III. DIE AUSSCHÜSSE

1. ALLGEMEINES

§ 7 - Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los
- (2) Für die Mitglieder eines Ausschusses (Ausnahme: Zweckverband Abwasserbeseitigung) werden für den Fall ihrer Verhinderung je Fraktion Stellvertreter in einer bestimmten Reihenfolge namentlich bestellt. Der Stellvertreter übt das Stimmrecht nur bei Abwesenheit des Mitgliedes aus.
- (3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.
- (5) Der Gemeinderat bildet gemäß Art. 32 GO zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende Ausschüsse mit beratender und beschließender Befugnis:

1. den **Hauptverwaltungs-, Friedhofs- und Sozialausschuss** mit **6** Gemeinderatsmitgliedern zuzüglich dem ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter
2. den **Finanz- und Personalausschuss** mit **6** Gemeinderatsmitgliedern zuzüglich dem ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter
3. den **Bau- und Umweltausschuss** mit **6** Gemeinderatsmitgliedern zuzüglich dem ersten Bürgermeister bzw. dessen Stellvertreter,
4. den **Rechnungsprüfungsausschuss** mit **7** Gemeinderatsmitgliedern.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 – Vorberatende Ausschüsse

entfällt

§ 9 – Beschließende Ausschüsse

- (1) Beschließenden Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderats.
- (2) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. Soweit die Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden Sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (3) Die vom Gemeinderat bestellten Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Hauptverwaltungs-, Friedhofs- und Sozialausschuss

Angelegenheiten

1. der allgemeinen Verwaltung,
2. des Gemeinderechts,
3. des Gewerbewesens,
4. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
5. der öffentlichen Einrichtungen,
6. der Ver- und Entsorgungen in der Gemeinde einschließlich der Einrichtungen hierfür,
7. der Wirtschaftsförderung,
8. der Feuersicherheit,
9. der öffentlichen Reinlichkeit und des öffentlichen Verkehrs,
10. der Friedhöfe,
11. des Sozialwesens,
12. des Gesundheitswesens,
13. der Kultur,
14. des Bildungswesens für Erwachsene und Jugendliche,
15. der Seniorenbetreuung,
16. des Sports,
17. der Gemeinschaftspflege,
18. der Ortsvereine und der Ertüchtigung für Jugendliche und Erwachsene

2. Finanz- und Personalausschuss

Angelegenheiten

1. der Vermögensverwaltung,
2. des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens,
3. Stundungen,
4. Vergabe von Lieferungen und Leistungen für Einzelmaßnahmen, die **40.000 €** nicht übersteigen; über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, kann der Ausschuss verfügen.
5. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken oder grundstücksähnlichen Rechten, die bis 100.000 € gehen.
6. Die Entscheidungen über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab der Besoldungsgruppe A 9 und die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9 des TVÖD. Die Befugnisse nach § 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Gemeinderat auf den Finanz- und Personalausschuss übertragen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 GO). Bei Einstellungen sind neben den Stellenplänen auch die Stellenübersichten bindend.

3. Bau- und Umweltausschuss

Angelegenheiten

1. des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens,
2. des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus,
3. des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,
4. der Land- und Forstwirtschaft
5. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, mit Ausnahme der Bauanträge, die der Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO unterliegen und den in § 12 Abs. 1 Ziffer 8 genannten Angelegenheiten. Über die Bauanträge, die der Genehmigungsfreistellung nach Art. 64 BayBO unterliegen, wird der Bau- und Umweltausschuss lediglich regelmäßig informiert; ihre Behandlung ist Angelegenheit der Verwaltung.
6. Vergabe von Lieferungen und Aufträgen für bauliche Maßnahmen, die **40.000 €** nicht übersteigen; über Einzelbeträge, die im Haushalt festgelegt sind, kann der Ausschuss verfügen.

§ 10 - Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. DER ERSTE BÜRGERMEISTER

1. AUFGABEN

§ 11 – Vorsitz im Gemeinderat

- (1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 - Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines

- (1) ¹Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet und verteilt der erste Bürgermeister die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt. ⁴Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über etwaige Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem ersten Bürgermeister die Gemeindebediensteten (Beamte, Angestellte und Arbeiter) zur Seite. Er regelt das Vorgesetztenverhältnis, weist den Gemeindebediensteten ihr Arbeitsgebiet zu und kann ihnen hierbei auch das Zeichnungsrecht übertragen; dabei ist nach Möglichkeit auf eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts Bedacht zu nehmen.
- (5) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er die Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor Sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

§ 13 – Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),

Für die laufenden Angelegenheiten, die nicht unter Abs. 1 Ziffer 1-3 fallen, gelten folgende Richtlinien:

Laufende Angelegenheiten sind die Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde, die keine grundsätzliche Bedeutung haben und für den Vollzug des Gemeindehaushalts keine erhebliche Rolle spielen.

Hierher gehören insbesondere

- der Vollzug der Satzungen über die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,
- Miet- und Pachtverträge für Einrichtungen der Gemeinde,
- verkehrsbehördliche Anordnungen,
- Gestattungen,
- die Beschaffung des laufenden Geschäftsbedarfs,
- Entscheidungen über Vermögenswerte bis zu einem Geldwert von **15.000 €**
- Erlässe und Niederschlagungen von Forderungen bis zu einem Betrag von 150 € sowie
- die Erledigung der weniger bedeutsamen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Verfügungen über Haushaltsmittel kann der erste Bürgermeister bis zu Einzelmaßnahmen in Höhe von **15.000 €** erteilen. Zusammenhängende Maßnahmen eines Projekts fallen nicht unter die o.g. Verfügung. Bei Zuschüssen an örtliche Vereine nach den „Zuschussrichtlinien zur Förderung der Jugend, der Kultur und des Sports“ kann der erste Bürgermeister im Einzelfall Verfügungen über Haushaltsmittel bis zur Höhe von 25.000 € erteilen.

4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Aufgaben.
5. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppen 8 des TVöD oder einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO)
8. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO)
9. in Bauangelegenheiten:
 - a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO
 - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO
 - c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB.

§ 14 - Vertretung der Gemeinde nach außen

- (1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.
- (2) ¹Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. ²Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderats hiermit allgemein erteilt.

§ 15 - Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, Bürgerversammlungen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.
- (2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

§ 16 - Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. STELLVERTRETUNG

§ 17 – Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

- (1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister, vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters werden als weitere Stellvertreter die Fraktionsvorsitzenden entsprechend der Fraktionsstärke und danach die Gemeinderatsmitglieder nach ihrem Lebensalter bestimmt.
- (3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.
- (4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. DER ÄLTESTENRAT

§ 18 - Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Unterrichtung der Fraktionen über besonders wichtige Angelegenheiten durch den ersten Bürgermeister und zum Meinungsaustausch einen Ältestenrat.
- (2) Der Ältestenrat besteht aus dem ersten, den weiteren Bürgermeistern und den Fraktionsprechern.
- (3) ¹Der Ältestenrat ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung. ²Er wird vom ersten Bürgermeister nach Bedarf einberufen.

B. DER GESCHÄFTSGANG

I. ALLGEMEINES

§ 19 - Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungsbereich und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

§ 20 - Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

- (3) ¹Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 - Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderat sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegensehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ⁴Ton- und Bildaufnahmen von Gemeinbediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 – Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Bank- und Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich mit Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit gebo-

ten oder im Interesse berechtigter Ansprüche einzelner, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner, notwendig ist.

- (2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 23 - Einberufung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen finden im Sitzungssaal des Rathauses statt; sie sollen dienstags abgehalten werden. Sie beginnen regelmäßig um 19:30 Uhr und enden um 22:30 Uhr. In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Es wird jeweils ein ganzjähriger Sitzungsplan erstellt.

§ 24 - Tagesordnung

- (1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von drei Monaten auf die Tagesordnung einer Gemeinderatssitzung zu setzen. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

- (2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.
- (3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3.Tag vor der Sitzung im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Mainaschaff zu veröffentlichen (Art. 52 Abs. 1GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (5) Die Tagesordnungspunkte der Sitzungen des Gemeinderats werden mit den Fraktionssprechern nach Zustellung der Ladung, spätestens donnerstags vor der Sitzung, besprochen.

§ 25 - Form und Frist der Einladung

- (1) ¹Die Gemeinderatsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung **oder** mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. ²Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, in verschlüsselter Form versandt. ³Die Tagesordnung kann bis zur Fraktionssprechersitzung ergänzt werden.
- (2) ¹Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) ¹Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. ²Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. ³Hat das Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

- (4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Für den Fall, dass bis zum Mittwoch vor der Sitzung - 12 Uhr - keine Einladung vorliegt, soll der erste Bürgermeister umgehend informiert werden.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Ladung zu einer Sitzung mit Zustimmung aller in der Sitzung anwesenden Gemeinderatsmitglieder durch den ersten Bürgermeister mündlich erfolgen. Den nicht anwesenden Gemeinderatsmitgliedern ist dann unverzüglich eine Einladung zuzustellen.
- (6) Gemeinderatsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben dies rechtzeitig dem Bürgermeister mitzuteilen. Ausschussmitglieder sind verpflichtet, ihren Vertreter zu verständigen.

§ 26 - Anträge

- (1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind in postalischer Form zu übermitteln. ³Anträge sollen spätestens bis zum 10.Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

III. SITZUNGSVERLAUF

§ 27 - Eröffnung der Sitzung

¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. ³Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene/n öffentliche/n Sitzungen/en, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen. ⁴Die Niederschrift/en (Kopien) über die vorangegangene/n nichtöffentliche/n Sitzung/en wird/werden bei den Gemeinderatsmitgliedern in Umlauf gesetzt und vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung genehmigt; diese Niederschrift/en wird/werden von den Gemeinderatsmitgliedern nach der Genehmigung an die Verwaltung zurückgegeben. .

§ 28 - Eintritt in die Tagesordnung

- (1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.
- (3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29 - Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.
- (2) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen. Abweichungen vom Thema sind zu vermeiden.
- (5) ¹Während der Beratung über den Antrag sind nur zulässig:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden abgeschlossen.

- (7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (8) ¹Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 30 - Abstimmung

- (1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, geringere Einnahmen oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt.
- (3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

- (4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder, auf Wunsch eines Gemeinderatsmitglieds, auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. ³Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsverhältnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 - Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

- (3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet, das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 - Anfragen

¹Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

§ 33 - Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

§ 34 - Form und Inhalt

- (1) ¹Über die Sitzungen des Gemeinderates werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind Jahrgangsweise zu binden.
- (2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

- (3) ¹Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied des Gemeinderats kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).
- (5) Die Niederschrift soll mit der Einladung zur nächsten Sitzung mitgeschickt werden, spätestens jedoch 4 Wochen nach der Sitzung.

§ 35 - Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) ¹Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nicht-öffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) ¹Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. ²Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (5) Über nichtöffentliche Beschlüsse in den Ausschüssen ist dem Plenum in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung Bericht zu erstatten.
- (6) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.
- (7) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

V. GESCHÄFTSGANG DER AUSSCHÜSSE

§ 36 - Anwendbare Bestimmungen

- (1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß. Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung schriftlich/elektronisch.
- (2) Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, teilnehmen, sich an Diskussionen beteiligen und Anträge an den Ausschuss stellen.

VI. BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN UND VERORDNUNGEN

§ 37 - Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mainaschaffer Nachrichten amtlich bekannt gemacht. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere, in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Mainaschaffer Nachrichten hingewiesen.

C. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 38 - Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

§ 39 - Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

§ 40 – Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13. Mai 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat Mainaschaff vom 03.06.2008 in der Fassung vom 17.07.2012 außer Kraft.

Mainaschaff, 13. Mai 2014

Für den Gemeinderat:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Horst Engler', written in a cursive style.

Horst Engler, Erster Bürgermeister

ANLAGE I

Zusammensetzung des Gemeinderates:

- | | |
|------------------|----------------|
| 1. Bürgermeister | ENGLER Horst |
| 2. Bürgermeister | KELLER Michael |
| 3. Bürgermeister | ROSSAK Andreas |

Gemeinderatsmitglieder:

BLESSINGER Anneliese
DULLY Sandra
FIETZEK-FECHER Christine
GLAAB Tony
GUTBERLET Günter
HASENSTAB Guido
KELLER Michael
KIESER Volker
KUNKEL Marcus
LIEB Axel
LÖFFLER Paul
OLSCHEWSKI Andreas
OTTO Heinz Günter
PAULUS Harald
RÖLL Jennifer
ROSSAK Andreas
SCHEICH Andrea
STAUDT Franz
WEINAND-HÄRER Claudia
WELZBACHER Gregor



Horst Engler, 1. Bürgermeister



Michael Keller, 2. Bürgermeister



Andreas Rossak, 3. Bürgermeister



Anneliese Blessinger



Sandra Dully



Christine Fietzek-Fecher



Tony Glaab



Günter Gutberlet



Guido Hasenstab



Volker Kieser



Marcus Kunkel



Axel Lieb



Paul Löffler



Andreas Olschewski



Heinz Otto Günter



Harald Paulus



Jennifer Röhl



Andrea Scheich



Franz Staudt



Claudia Weinand-Härer



Gregor Welzbacher

ANLAGE II

Verzeichnis der Ersatzleute

C S U

Engler Horst
Albert Andreas
Keller Holger
Kösterke Helena
Grunwald Elsa
Burger Rudolf
Winnefeld Klaus-Werner (Losentscheid)
Fleischer Carolin (Losentscheid)
Staudt Patrick
Dorschner Rudolf

S P D

Duttine Jürgen
Braun Martin
Duttine Nicole
Lange Cristina
Roth Bernd
Rödel Andreas
Roth Manfred
Weber Andreas
Schneider Benjamin
Kern Wilhelm
Lang Norbert
Hartlaub Dominik
Marrama Evelyn
Kreuzer Jan

F W G

Sammer Wolfgang
Vater Jörg
Kiefer Markus
Welzbacher Tina
Edlich Boris
Gutberlet Brigitte
Kiefer Herbert
Kunkel Stefan
Emge Martin
Herrmann Reiner
Oppermann Ernst
Walter Wolfgang (Losentscheid)
Ringshausen Eleonore (Losentscheid)
Bauer Bernd
Hollerbach Dieter
Kuban Ingrid

ANLAGE III

Fraktionsvorsitzende/r und Stellvertreter

Partei

Fraktionsvorsitzende/r

Stellvertreter

C S U



Weinand-Härer Claudia



Keller Michael

S P D



Hasenstab Guido



Löffler Paul

F W G



Glaab Tony



Welzbacher Gregor

ANLAGE IV

Ausschussmitglieder und Stellvertreter, Ältestenrat

Hauptverwaltungs-, Friedhofs- und Sozialausschuss

Mitglieder:

Blessinger Anneliese - CSU
Dully Sandra - FWG
Fietzek-Fecher Christine - SPD
Löffler Paul - SPD
Olschewski Andreas - CSU
Scheich Andrea - CSU

Vertreterreihenfolge:

CSU:

1. Röll Jennifer
2. Paulus Harald
3. Gutberlet Günter

SPD:

1. Otto Heinz Günter
2. Lieb Axel

FWG:

1. Glaab Tony

Finanz- und Personalausschuss

Mitglieder:

Kieser Volker - SPD
Otto Heinz Günter - SPD
Röll Jennifer - CSU
Rossak Andreas - FWG
Staudt Franz - CSU
Weinand-Härer Claudia - CSU

Vertreterreihenfolge:

CSU:

1. Scheich Andrea
2. Blessinger Anneliese
3. Paulus Harald

SPD:

1. Hasenstab Guido
2. Löffler Paul

FWG:

1. Dully Sandra

Bau- und Umweltausschuss

Mitglieder:

Glaab Tony - FWG

Gutberlet Günter - CSU

Fietzek-Fecher Christine - SPD

Kunkel Marcus - CSU

Lieb Axel - SPD

Paulus Harald - CSU

Vertreterreihenfolge:

CSU:

1. Staudt Franz

2. Weinand-Härer Claudia

3. Olschewski Andreas

SPD:

1. Otto Heinz Günter

2. Kieser Volker

FWG:

1. Gregor Welzbacher

Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzender:

Welzbacher Gregor

Vertreter :

Hasenstab Guido

Mitglieder:

Gutberlet Günter - CSU

Hasenstab Guido - SPD

Keller Michael - CSU

Kieser Volker - SPD

Olschewski Andreas - CSU

Röll Jennifer - CSU

Welzbacher Gregor - FWG

Vertreterreihenfolge:

CSU:

1. Blessinger Anneliese

2. Scheich Andrea

3. Weinand-Härer Claudia

4. Paulus Harald

SPD:

1. Fietzek-Fecher Christine

2. Löffler Paul

FWG:

1. Rossak Andreas

Ältestenrat

Mitglieder:

Engler Horst	1. Bürgermeister
Keller Michael	2. Bürgermeister
Rossak Andreas	3. Bürgermeister
Weinand-Härer Claudia	Fraktionssprecherin CSU
Hasenstab Guido	Fraktionssprecher SPD
Glaab Tony	Fraktionssprecher FWG

ANLAGE V

Abwasserverband Untermain

Mitglieder

Kunkel Marcus
Lieb Axel
Otto Heinz Günter
Paulus Harald
Welzbacher Gregor

Vertreter

Gutberlet Günter
Löffler Paul
Kieser Volker
Staudt Franz
Rossak Andreas

Büchereikuratorium

Mitglieder

Dully Sandra
Lieb Axel
Weinand-Härer Claudia

Umlegungsausschuss

Mitglieder

Hasenstab Guido
Staudt Franz

Vertreter

Löffler Paul
Kunkel Marcus

Jugendbeauftragte

Blessinger Anneliese
Otto Heinz Günter

Seniorenbeauftragter

Franz Staudt